

## Geldpolitische Beschlüsse des EZB-Rates

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent beziehungsweise minus 0,50 Prozent belassen. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter zwei Prozent liegt und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.

Der EZB-Rat wird die Ankäufe nach eigenen Angaben im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) mit einem Umfang von insgesamt 1350 Milliarden Euro fortsetzen. Diese Ankäufe tragen zur Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses bei und helfen so, dem dämpfenden Einfluss der Pandemie auf die projizierte Inflationsentwicklung entgegenzuwirken. Die Ankäufe sollen auch weiterhin flexibel über den Zeitver-

lauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg durchgeführt werden. Dies ermöglicht es dem EZB-Rat, Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik wirksam abzuwehren. Der EZB-Rat werde die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP mindestens bis Ende Juni 2021 und in jedem Fall so lange durchführen, bis die Phase der Corona-Virus-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist. Der EZB-Rat wird die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder anlegen. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.

Die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Milliarden Euro zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Milliarden Euro werden bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. Der EZB-Rat geht weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen er-

forderlich sei und dass sie beendet werden, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt. Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

Der EZB-Rat wird zudem weiterhin reichlich Liquidität über seine Refinanzierungsgeschäfte zur Verfügung stellen. Insbesondere beim letzten Geschäft der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) war eine sehr hohe Inanspruchnahme der Mittel zu verzeichnen, wodurch die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen und private Haushalte unterstützt wird.

## Risikopositionen rausrechnen

Die Europäische Zentralbank hat am 17. September 2020 bekannt gegeben, dass von ihr direkt beaufsichtigte Kredit-

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 4. Sept. 2020	Veränderungen zum 28. Aug. 2020		Ausgewiesener Wert zum 11. Sept. 2020	Veränderungen zum 4. Sept. 2020		Ausgewiesener Wert zum 18. Sept. 2020	Veränderungen zum 11. Sept. 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	32,6 Mrd. €	–	-2,0 Mrd. €	32,6 Mrd. €	–	–	32,6 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	-0,1 Mrd. €	2,8 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	285,3 Mrd. €	+0,9 Mrd. €	–	285,3 Mrd. €	+1,3 Mrd. €	-1,3 Mrd. €	286,0 Mrd. €	+1,5 Mrd. €	-0,8 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	29,5 Mrd. €	–	–	29,6 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	–	29,5 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 273,7 Mrd. €	+8,9 Mrd. €	+8,5 Mrd. €	2 279,8 Mrd. €	+10,0 Mrd. €	-3,9 Mrd. €	2 285,9 Mrd. €	+9,7 Mrd. €	-3,6 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	229,4 Mrd. €	+1,3 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	231,1 Mrd. €	+1,9 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	233,1 Mrd. €	+2,4 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	512,3 Mrd. €	+15,1 Mrd. €	-0,8 Mrd. €	526,6 Mrd. €	+17,2 Mrd. €	-2,9 Mrd. €	542,7 Mrd. €	+16,8 Mrd. €	-0,7 Mrd. €

Quelle: EZB



institute des Euro-Währungsgebiets bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Verschuldungsquote herausrechnen dürfen. Die Maßnahme soll die Umsetzung der Geldpolitik erleichtern. Zu diesem Beschluss der EZB-Bankenaufsicht kam es, nachdem der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) als Währungsbehörde des Euroraums das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände infolge der Corona-Pandemie bestätigt hatte.

Gemäß der Eigenkapitalverordnung (CRR) in ihrer geänderten Fassung („CRR Quick Fix“) ist die Bankenaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit der betreffenden Zentralbank Kreditinstituten den Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus ihrer Verschuldungsquote zu erlauben. Zu diesen Forderungen zählen Münzen und Banknoten sowie Einlagen bei der Zentralbank. Die Banken können von dieser Maßnahme profitieren, wenn sie ihre Verschuldungsquoten – eine Schlüsselgröße für Investoren – kommunizieren. Auf Basis der Daten von Ende März 2020 würde sich die aggregierte Verschuldungsquote von 5,36 Prozent durch den Ausschluss um 0,3 Prozentpunkte erhöhen. Die Zielgröße der Mindestanforderung für die Höchstverschuldungsquote von 3 Prozent tritt am 28. Juni 2021 verbindlich in Kraft; die Banken sind aber bereits jetzt gehalten, ihre aktuellen Quoten offenzulegen. Die Maßnahme ist auch für global systemrelevante Institute (G-SIBs) sowie für Tochtergesellschaften ausländischer G-SIBs von Bedeutung, für die damit zusätzliche Entlastung im Rahmen der bereits jetzt verbindlichen Anforderung an die Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) geschaffen wird.

Die Banken können bis zum 27. Juni 2021 von dieser Maßnahme profitieren. Sollte die EZB-Bankenaufsicht eine weitere Verlängerung über den Zeitpunkt hinaus anstreben, zu dem die Mindestanforderung für die Höchstverschuldungsquote von 3 Prozent verbindlich in Kraft tritt (das heißt im Juni 2021), müsste ein neuer Beschluss gefasst werden. Hierfür müsste die Mindestanforderung nach oben angepasst werden.

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	28.8.2020	4.9.2020	11.9.2020	18.9.2020
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>548767</b>	<b>548767</b>	<b>548768</b>	<b>548769</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>358624</b>	<b>359531</b>	<b>359318</b>	<b>360366</b>
2.1 Forderungen an den IWF	85823	85816	85816	85804
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	272801	273715	273502	274562
<b>3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>27823</b>	<b>27548</b>	<b>25528</b>	<b>24061</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>11539</b>	<b>13813</b>	<b>12011</b>	<b>11683</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	11539	13813	12011	11683
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>1595890</b>	<b>1596613</b>	<b>1596711</b>	<b>1596724</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1633	1568	1666	1679
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1594252	1595045	1595045	1595045
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	6	0	0	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>31958</b>	<b>35205</b>	<b>35739</b>	<b>37519</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>3554309</b>	<b>3567925</b>	<b>3589304</b>	<b>3613795</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3351231	3366167	3388232	3412980
7.2 Sonstige Wertpapiere	203079	201759	201072	200815
<b>8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	<b>22804</b>	<b>22804</b>	<b>22804</b>	<b>22804</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>288523</b>	<b>286650</b>	<b>284429</b>	<b>286701</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>6440237</b>	<b>6458857</b>	<b>6474612</b>	<b>6502422</b>
<b>Passiva (in Millionen Euro)</b>	<b>28.8.2020</b>	<b>4.9.2020</b>	<b>11.9.2020</b>	<b>18.9.2020</b>
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1383065</b>	<b>1384460</b>	<b>1385665</b>	<b>1385650</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>3025591</b>	<b>3115085</b>	<b>3123225</b>	<b>3060908</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2549355	2621915	2623143	2732134
2.2 Einlagefazilität	476236	493170	500081	328774
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>6095</b>	<b>9603</b>	<b>6160</b>	<b>7449</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>822249</b>	<b>737757</b>	<b>747097</b>	<b>836114</b>
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	763735	679247	690435	784367
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	58513	58510	56663	51747
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>204183</b>	<b>209904</b>	<b>209430</b>	<b>206017</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>5416</b>	<b>5672</b>	<b>5682</b>	<b>5800</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>7392</b>	<b>7207</b>	<b>7215</b>	<b>6910</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	7392	7207	7215	6910
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>57110</b>	<b>57110</b>	<b>57110</b>	<b>57110</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>277232</b>	<b>280195</b>	<b>281165</b>	<b>284600</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>542941</b>	<b>542941</b>	<b>542941</b>	<b>542941</b>
<b>12 Kapital und Rücklagen</b>	<b>108963</b>	<b>108922</b>	<b>108922</b>	<b>108922</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>6440237</b>	<b>6458857</b>	<b>6474612</b>	<b>6502422</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB